

## Zur Entstehungsgeschichte der münsterschen Agende.

Von Dr. R. Stapper.

In der ältesten bisher bekannten münsterschen Agende<sup>1)</sup> findet sich in Kap. 24 der Satz, daß von der Osterkommunion auszuscheiden seien alle, die an den 4 höchsten Festtagen ihre Oblationen der Pfarrkirche nicht entrichten. „Aber“, fährt die Agende fort, „die Kirche von St. Goar hat nur 3 (solche Feste) in Gebrauch, nämlich Weihnachten, Ostern und Allerheiligen“.

Daraus schließt P. Joz. Braun S. J. in den „Stimmen aus Maria-Laach“ LXX, 5 S. 561 ff., daß die vorliegende Agende nur die Überarbeitung eines St. Goarer Rituals sei. Der Satz „Aber die Kirche von St. Goar . . .“ scheint in der Tat das betreffende Kapitel 24 als Bestandteil eines solchen Ritualbuches zu erweisen. Auch die Kapitel 20, 21 und 23 sind Abschnitte aus Trierer Provinzialstatuten vom J. 1310, und die Kapitel 26 und 27 bezeichnet die Handschrift selbst als dicta eines Propstes Johannes aus Koblenz. Alle diese Kapitel mögen daher einem Trierer Rituale entnommen sein. Darf deswegen aber sogleich die ganze Agende eine Überarbeitung eines St. Goarer Rituals genannt werden? Ich glaube mit Nein antworten zu müssen, denn:

1. Nach P. Braun soll der Kopist, der die vorliegende Handschrift anfertigte, zugleich der Redaktor gewesen sein, der das Trierer Ritualbuch in die münstersche Fassung gebracht hat. Demgegenüber beachte man die Lesefehler der Handschrift! So steht S. 80 Anm. 1 die Ziffer I statt i. e. (= id est); offenbar ist dieser Fehler durch flüchtiges Ablezen oder durch Undeutlichkeit der Vorlage entstanden. Ebenso dürfte zu erklären sein S. 81 spiritus statt patris, S. 70 minorem statt minorum, S. 69 ut statt et (oder vel), cuius statt quibus, S. 79 (vgl. S. 130) manibus statt moribus, et statt se. u. dgl. Ein nachdenkender, die Vorlage überarbeitender Kopist würde hier doch korrigiert haben. S. 75 will die Agende Verse mitteilen. Der 3. Vers wird aber durch ein überflüssiges, der Vorlage vermutlich später hinzugefügtes Wort gestört. Dadurch irreführt, weiß der Kopist B. 4 und 5 nicht abzuteilen. Von mangelndem Verständnis der Vorlage zeugt auch seine Abschrift der Kapitel 11—13. Entweder gehören die Kapitel 11 und 12 hinter 13, oder Kapitel 13 gehört anderswohin. Offenbar standen hier Nachträge in der Vorlage des Kopisten, und letzterer hat es nicht gewagt bei der Abschrift die Reihenfolge seiner Vorlage zu verlassen. Nach alledem hat der Kopist sicherlich nicht viel nachgedacht. Er ist kein „Überarbeiter“ gewesen, der selbständig veränderte oder erweiterte; er hat seinen ganzen Fleiß auf die Schönschrift verwandt.

<sup>1)</sup> S. 78 meiner Ausg., Münster (Regensburg) 1906.

2. Nach P. Braun soll die münsterische Fassung erst 1550—1559, und zwar als Privatarbeit eigens für Borken, hergestellt worden sein. Er nennt die Agende daher auch „Borkener“ Agende.

Zunächst möchte ich bemerken, daß im Text der Agende nirgendwo Borken genannt oder auf Borken speziell Bezug genommen wird. Leider habe ich in meiner Ausgabe unterlassen ausdrücklich hervorzuheben, daß die Eintragung auf der Innenseite des Vorderdeckels Pro ecclesia Sancti Remigii In Borken, wie schon die abweichende Orthographie vermuten läßt, von einer anderen Hand als der des Kopisten stammt, ebenso wieder aus anderer Zeit das Folgende: pro domno Decano: anno etc. LVIII. Vielleicht ist diese Eintragung erst zur Zeit des Erwerbs der Handschrift für Borken oder ihrer Übergabe an den Dechanten gemacht worden; vorher kann dieselbe dem Inhalte nach ebenjogut jeder anderen Stadt der Diözese Münster angehört haben. Sie will nach eigener Erklärung (in der Überschrift zu Kap. 25) „den münsterischen Gebrauch“ (consuetudinem Monasteriensem) angeben, erklärt ausdrücklich, daß die Instruktion über bischöfliche Reservatfälle für „die Stadt, Diözese und Provinz von Münster“ gelten solle, gibt zweimal Litaneien mit den münsterischen Diözesanheiligen in Übereinstimmung mit den alten münsterischen Ritualien an, ebenso die münsterische Singweise und ein in Münster fast übereinstimmend noch heute übliches Totenofficium. Demnach kann sie sicherlich mit noch mehr Recht wie das ungefähr gleichzeitige Domrituale (S. 137) Liber agendorum dyocesis monasteriensis oder „münsterische“ Agende genannt werden.

Selbstverständlich will ich sie damit keineswegs als eine Diözesanagende im modernen Sinne bezeichnen, sondern, wie ich S. 4 u. 15 meiner Ausgabe ausdrücklich erklärt habe, als private Aufzeichnung der an irgend einem Orte der Diözese mit Billigung des Bischofs üblichen Riten, pastoralen Normen u. dgl.

3. Der Kopist mag seine Abschrift um 1550 angefertigt haben.<sup>1)</sup> Da er aber schon Nachträge in seiner Vorlage vorfand, so muß der Redaktor beträchtlich früher gearbeitet haben. Noch klarer wird dies, wenn man den Inhalt der Agende betrachtet. Mögen auch die rein inneren Zeugnisse keine genauere Zeitbegrenzung gestatten, so nötig doch die große Zahl der veralteten Bestimmungen und antiquierten Formeln sowie ein Vergleich mit allen anderen bisher bekannt ge-

<sup>1)</sup> Das hatte auch ich S. 11 Anm. 1 mein. Ausg. für möglich erklärt. Doch weise ich nochmals darauf hin, daß die Schreibweise ci statt ti seit etwa 1510 in münsterischen Prebieren und Missalien nicht mehr vorkommt. Auch hat das münsterische Priesterseminar einen Vulgata-Druck s. l. et a. (B. 153) mit fast ganz gleichem Einband wie die Agende; im Innendeckel steht die Eintragung: Liber domus fratrum fontis salientis. Monasterii 1539.

wordenen Diözesanagenden die Redaktion der Agende ins 15. Jahrhundert zu setzen. Gewiß haben mittelalterliche Kompilatoren oft kritiklos gearbeitet und nicht selten Veraltetes in ihre Sammlung aufgenommen; doch wenn sich so viele Spuren höheren Alters zusammenfinden, kann das unmöglich unbeachtet gelassen werden. Nur an weniges sei erinnert: Das 1. Kapitel, die Salz- und Wasserweihe, findet sich genau übereinstimmend in Alkuins Anhang zum Sacramentarium Gregorianum (Muratori II 225 sq.), das Karl der Große in seinem Reiche bevorzugte, ebenso noch in den münsterischen Missalien von 1489 und 1520, dagegen schon erweitert im Domrituale. In Kap. 2 wird nur die Taufe durch Untertauchen erwähnt; der Schluß, Kommunion des Täufelings ohne Überreichung einer Kerze, stimmt wieder mit Alkuins Anhang überein (Muratori II 158). Das Formular 3, dessen exorcismus aquae baptismalis aus dem Gregorianum stammt (II 263), ist nach Ausweis der Handschrift selbst zu deren Zeit veraltet gewesen. Das Kap. 4, die älteste Form der Karfreitagsgesänge, stimmt mit den alten münsterischen Missalien von 1489 und 1520 überein, ebenso die Feuerweihe Deus mundi conditor in Kap. 5. (sogar in allen Varianten!). Die Taufwasserweihe, Kap. 6, fehlt in den genannten Missalien vermutlich nur, weil sie eben mit der münsterischen Singweise in den Agenden stand. Die Handschrift kennt aber die Vermischung des Taufwassers mit Chrijam und Oleum catechumenorum noch nicht, ebenso hat sie in der münsterischen Vitanei, Kap. 7, noch nicht die Anrufung St. Anna, die im Domrituale schon vorkommt. Ähnliches könnte aus den folgenden Kapiteln, zumal aus den letzten, nachgewiesen werden, in die der Redaktor vorzugsweise Synodalbestimmungen von 1310 und andere Verordnungen aufnahm, die schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufgegeben, sicherlich nach Luthers Auftreten ganz unzeitmäßig waren.

4. Welche Teile der Agende können nun durch Überarbeitung eines St. Goarer bzw. Trierer Rituals entstanden sein? Die ersten 9 Kapitel ganz gewiß nicht, denn sie enthalten das Notwendigste jeder Seelsorge und entsprechen nicht nur in Bruchstücken, sondern auch ganzen Formulare (Vitaneien, Singweisen) nach dem ältesten bisher bekannten münsterischen Gebrauche. Über die Kapitel 10—17 läßt sich das nicht mit der gleichen Bestimmtheit behaupten; doch sind sie im Vergleich zu den vorigen nur kurz, etwa 6 SS. gegen 24, zum Teil Nachträge späterer Zeit (Kap. 11, 12, 14), zum Teil in den späteren münsterischen Agenden in etwas veränderter Form wiederkehrend (Kap. 20, 12, 14, 16). Für die bisher bezeichneten Abschnitte der Agende, welche den Hauptteil, die Sakramentenspendung umfassen, muß demnach der Redaktor ein münsterisches Rituale oder Manuale zu Grunde gelegt haben. Dagegen mag er die pastoralen und kirchenrechtlichen Instruktionen, die von Kap. 18 an

folgen, einem St. Goarer Rituale entnommen haben. Das Kap. 25 hat er alsdann nach Vorbild des St. Goarer Rituales selbst angefertigt, vielleicht auch Kap. 22. Wer der Kompilator dieses St. Goarer Rituales gewesen ist, ob der Propst Johannes von Koblenz oder ein anderer, mag dahingestellt bleiben. Immerhin kann die bisher allein bekannte älteste Agende aus dem Bistum Münster nicht einfachhin Überarbeitung eines St. Goarer Rituales genannt werden, sondern auch sie ist eine Kompilation des 15. Jahrhunderts, die nur höchst wahrscheinlich für den letzten, vorwiegend kirchenrechtlichen Teil eine uns unbekannte Trierer Quelle, das St. Goarer Rituale, zugezogen hat.